



Feuerwehr Weilerswist

**Anschluß-
bedingungen**

Anschlußbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Gemeinde Weilerswist

Stand: Mai 2004

**Gemeinde Weilerswist
- Der Bürgermeister -
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 9600 - 132
Fax.: 02254 / 9600 - 232**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr
- 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- 3. Brandmelderzentrale (BMZ)
- 4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen
- 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 6. Brandmelder
 - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
- 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - Sprinkleranlagen
 - Sonstige Löschanlagen
- 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
 - 8.1.1 Papierformat
 - 8.1.2 Grafische Darstellung
 - 8.1.3 Allgemeine Hinweise
 - 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
- 9. Planunterlagen
- 10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 11. Wartung / Inspektion der BMA
- 12. Kostenersatz und Entgelte
- 13. Sonstige Bedingungen
- 14. Bauliche und betriebliche Änderungen
- 15. Adressen
- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)
- Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)
- Anhang C: Muster für Brandmelderlagepläne

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr der

Gemeinde Weilerswist in Verbindung mit den Anschlussbedingungen der Feuer- und Rettungsleitstelle Euskirchen

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlußbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Gemeinde Weilerswist erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|--|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau |
| - VdS-Richtlinien | hier: Insbesondere VdS 2095
"Richtlinien für automatische Brandmeldeanla- |

gen"

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3). **Objektschrüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen).**

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlußbedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrsstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muß ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. - Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehruzugang / Anfahrsstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Anschlußbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehruzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehruzugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehruzugang muß sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß BauO NW als Feuerwehruzufahrt ausgeführt sein muß.

Feuerwehruzugang und Anfahrsstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr

bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Gemeinde Weilerswist unterhält in der Feuer- und Rettungsleitstelle in Euskirchen eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen;

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 15), anzufordern.

Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muß der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt wird, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muß mit der Feuerwehr / Abt. VB abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muß der Weg zur BMZ an der Parallel-

anzeige ausgewiesen werden.

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- b.) Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, wie (z.B. Doppeltrassentechnologie) die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender,- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weiter geleitet werden.
- c.) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muß mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet !
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen !**

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für das FBF wird von der Feuerwehr vorgegeben.

Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der Unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muß die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngößenmuster – Vergleich
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist in Absprache mit der Feuerwehr zulässig.

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

6.2.3 **Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6.2.4 **Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen**

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. **Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlußdingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muß so erfolgen, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. An die Feuerwehr sind 2 weitere Brandmelderlagepläne für das erste Einsatzfahrzeug sowie den Einsatzleitwagen zu übergeben. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

8.1.1 Papierformat

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.

8.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrißplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

8.1.3 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung

- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlußeinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischen Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muß ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8.2 **Sonstige Lage- und Übersichtspläne**

Die Feuerwehr kann verlangen, daß weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

9. **Planunterlagen**

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr abzustimmen

10. **Abnahme der BMA durch die Feuerwehr**

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr Weilerswist im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

- Installationsattest nach VdS 2095
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 20.09.2002

- durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 20.09.2002

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, daß die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in Anhang B dieser Anschlußbedingungen beschriebene Verfahren zu beachten.

12. Kostenersatz und Entgelte

- 12.1** Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist gemäß Ziffer 10 dieser Anschlußbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- 12.2** Die Kosten, die der Gemeinde Weilerswist durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Weilerswist auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist (Gebührensatzung Feuerwehr)".

13. Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

14 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumren oder Gebäudebereiche sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

15. Adressen

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 15.1 | Feuerwehr Weilerswist | Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29
Zimmer - 12 z.Hd. Herrn Ditz
53919 Weilerswist
Tel: 02254 / 9600 –132
Fax: 02254 / 9600 – 232 |
| 15.2 | (Konzessionär der ÜAG) | Fa. Siemens Building Technologies
GmbH & Co. oHG
Franz – Geuer Str. 10
50 823 Köln
Tel: 0221 / 576 - 2152
Fax: 0221 / 576 3095 |

Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

Der Firma:

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber läßt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muß mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist..

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muß mit einem VDS-anerkannten Zuhaltungsschloß, welches die Schließung "Feuerwehr " zuläßt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloß erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

03. Beim Anschluß des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschrüsselkästen- " zu beachten.
04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

05. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muß aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlaßt. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, daß er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.
06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Brandmelder-Lagepläne

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloß der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, daß sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, daß er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Weilerswist oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen gemeindlichen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Weilerswist, den
(18.05.2004)

Betreiber:

Gemeinde:
Weilerswist
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm
Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Anhang B

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlußbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Feuerwehr der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen "in Revision" geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der ÜAG autorisiert sind.

Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter ist formlos an den Konzessionär der ÜAG zu richten:

**Firma Siemens, Franz-Geuer-Str.10, 50 823 Köln (Tel: 0221 – 576 - 2152
(Fax: 0221 – 576 3095**

Bei Widersprüchen sollte die Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist, Abt. Vorbeugender Brandschutz, informiert werden.

Zwischen der Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist und dem Konzessionär der ÜAG wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsalarm") erforderlich machen, sind der Feuerwehr rechtzeitig vorher bekanntzumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Feuerwehr bestätigt wurde.

Da die Feuer- und Rettungsleitstelle der Feuerwehren des Kreises Euskirchen besetzt ist, können Termine zu jeder Tages und Nachtzeit realisiert werden.

2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionsschaltung:

2.1 Langfristige Revision

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn eine ÜE mehr als 10 Minuten in Revision geschaltet werden muß.

- 2.1.1 Eine langfristige Revision ist der Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist und der Feuer – und Rettungsleitstelle vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA schriftlich, ggf. auch per Telefax, bekanntzugeben:

Die Mitteilung muß enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname,
 - Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt,
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit, sofern bekannt,
- Betreiber der BMA, d.h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen,
 - Name
 - Unterschrift (auch bei Telefax)

- 2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Feuer- und Rettungsleitstelle Euskirchen den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- a) maximale Dauer der Revision
- b) Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist und

Die Leitstelle nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zuläßt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

- 2.1.3 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, daß ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.
- 2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens, und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

2.2 Kurzzeitige Revision

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn eine ÜE maximal 10 Minuten in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallenden Arbeiten i.d.R. erheblich unterschritten wird.

- 2.2.1 Eine kurzfristige Revision ist der Feuer- und Rettungsleitstelle vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter der BMA bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch bekanntzugeben.

Die Mitteilung muß enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname,
 - Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt,
- die Telefonnummer, unter der die Elektrofachkraft während der Revision zu erreichen ist und

Die Leitstelle nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zuläßt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

2.2.2 Die Elektrofachkraft hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, daß ein an der BMZ angezeigter Feuersalarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Leitstelle übermittelt wird.

2.2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt das Objekt, die ÜE-Nummer und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Leitstelle hebt die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die Leitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der Frist von 10 Minuten die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

3. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraum erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 12.2 der Anschlußbedingungen in Rechnung gestellt.

Weilerswist, den 21.05.2004

(Fuhs)
Bürgermeister

(Ditz)
Gemeindebrandinspektor

.

Anhang C

Muster für Brandmelderlagepläne

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

